

**I. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Faid vom 14.02.2013**  
**vom 31.01.2014**

Der Gemeinderat von Faid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**I. Reihengrabstätten**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 100,00 €                 |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                      | 80,00 €                  |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                   | 1.000,00 €               |
| 4. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 für eine   |                          |
| a) Rasenreihengrabstätte  | 3.000,00 € <sup>*)</sup> |
| b) Rasenurnenreihengrabstätte   | 2.500,00 € <sup>*)</sup> |

<sup>\*)</sup> inkl. spätere Abräumung der Grabstätte

**II. Gemischte Grabstätten**

- |   |         |
|---|---------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 80,00 € |
|---|---------|

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |
| aa) eine Doppelgrabstätte   | 700,00 € |
| bb) eine Urnenwahlgrabstätte  | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr        |          |
| aa) eine Doppelgrabstätte   | 24,00 €  |
| bb) eine Urnenwahlgrabstätte  | 20,00 €  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag der Ortsgemeinde Faid. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Lieferung und Einbau von Bodenplatten**

Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten und die Entsorgung der Kränze bei

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) Reihengräbern      | 60,00 € |
| b) Urnenreihengräbern | 40,00 € |
| c) Wahlgräbern        | 90,00 € |
| d) Urnenwahlgräbern   | 40,00 € |

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle mit und ohne Kühlung | 50,00 €               |
| 2. Reinigung der Leichenhalle                      | 50,00 € <sup>*)</sup> |

<sup>\*)</sup> Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faid, 31.01.2014

(S)

---

Peter Thielen  
Ortsbürgermeister